

Die Liturgiereform des zweiten Vatikanischen Konzils

Autor(en): **Pursch, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **54 (1964)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Liturgiereform des zweiten Vatikanischen Konzils*

Am 4. Dezember 1963 promulgierte Paul VI. die vom zweiten Vatikanischen Konzil mit grosser Mehrheit beschlossene Konstitution über die heilige Liturgie, die im wesentlichen das Ergebnis dreijähriger Arbeit der Beauftragten ist, zwei Jahre die vorbereitenden Kommissionen und schliesslich zwei Konzilssessionen beschäftigt hat, bis sie die vorliegende Fassung erhielt.

Sie enthält folgende Abschnitte: I. Kapitel: Allgemeine Grundsätze zur Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie. 1. Das Wesen der heiligen Liturgie und ihre Bedeutung für das Leben der Kirche. 2. Liturgische Ausbildung und tätige Teilnahme. 3. Die Erneuerung der heiligen Liturgie. 4. Förderung des liturgischen Lebens in Bistum und Pfarrei. 5. Förderung der pastoralliturgischen Bewegung. II. Kapitel: Das heilige Geheimnis der Eucharistie. III. Kapitel: Die übrigen Sakramente und Sakramentalien. IV. Kapitel: Das Stundengebet. V. Kapitel: Das liturgische Jahr. VI. Kapitel: Die Kirchenmusik. VII. Kapitel: Die sakrale Kunst, liturgisches Gerät und Gewand. Anhang: Erklärung zur Kalenderreform.

Die überwältigende Mehrheit bei der Abstimmung (2158 Ja-, 19 Nein- und 1 ungültige Stimme) löste zunächst verständliche Begeisterung aus, die Veröffentlichung des Textes selbst machte aber dann einer gewissen Ernüchterung, wenn nicht Enttäuschung Platz, so dass sich die deutschsprachigen Bischöfe in einem Hirtenschreiben noch von Rom aus am Tage der Promulgation begütigend und zur Behutsamkeit mahnend, an ihren Klerus wandten¹.

Von dieser Konstitution hängt zweifellos die weitere Zukunft und überhaupt die liturgische Erneuerung innerhalb der römisch-katholischen Kirche ab. Sie könnte allerdings zu einem unerwünschten Abschluss werden, falls die wesentlichen Festlegungen und Eingungen zu einer Schematisierung und rein bürokratischen Auslegung und Lenkung durch die römische Kurie erstarren. Die Konstitution ist immerhin eine rechtsgültige Satzung. Bekanntlich kann

* Die Artikelbezeichnungen beziehen sich auf die «Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie vom 4. Dezember 1963».

¹ Liturgisches Jahrbuch, XIV. 1964, Heft 1/2, Seite 85–89.

aber jedes Gesetz eng und weit ausgelegt werden. Nachdem nun jede Initiative von unten her verhindert werden soll¹ und die Hierarchie damit die liturgische Bewegung in ihre ganze Obhut genommen hat, könnte sich das im Augenblick als Erfolg und Triumph Betrachtete als unerwünschte Niederlage erweisen. Wenn nämlich die liturgische Bewegung aus dem Zustand der Bewegung herausgenommen und in eine Direktive von oben her verwandelt werden soll, dann ist eigentlich das Befreiende und Bewegende, das Schwungvolle und vorwärts Treibende verkannt und verloren. Wo soll noch Aufbruch und neues Leben herkommen? Das bedeutet an sich noch kein Misstrauen in die Hierarchie als solche, aber in die konkrete Hierarchie in einer Aporie der von der liturgischen Erneuerung wirklich erfassten und ergriffenen Persönlichkeiten. Hier wird offensichtlich etwas ausgeliefert und preisgegeben, was noch nicht in hierarchische Hände ohne weiteres übergeben werden kann. Es bleibt darum nur zu hoffen, dass trotz allem folgenschwere Fehlentscheidungen vermieden und damit das Absterben dieser Bewegung verhindert werden möge.

Das Konzil bezeichnet die Reform des religiösen Lebens und die Einheit aller Christen sowie die Missionierung im Sinne der Anpassung an die jeweiligen Lebensverhältnisse als seine eigentliche Aufgabe. Das sind die Leitsterne, die schon Johannes XXIII. dem Konzil gesetzt hat². Bemerkenswert erscheint, dass dabei die Liturgie zum wesentlichen Ausdruck der christlichen Frömmigkeit erklärt wird. Die Liturgie ist es, die den Gläubigen befähigt, das Leben christlich zu gestalten, so dass die Lebenshaltung des Christen zu einem Zeichen für Christus und die Kirche wird³. Hier offenbart sich eine so radikale Wende des Denkens, dass sie in ihren Konsequenzen im Augenblick noch gar nicht abgeschätzt werden kann. Soll es doch hier um eine völlige Wandlung der bisher geförderten und gerade von den letzten Päpsten immer wieder empfohlenen Volksfrömmigkeit gehen, die sich aus der Peripherie des christlichen Glaubens, wenn nicht gar der Superstition genährt hat. Freilich ist es fraglich, ob die Konstitution selbst und ihre spätere Auslegung und Anwendung geraden Wegs weiterführen wird.

In der kirchlichen Reform wird der Liturgie eine zentrale Stellung zugewiesen. Ein Konzil, das sich um das rechte Verständnis der Kirche müht – und das ist ja das immer wieder aufklingende Haupt-

¹ Art. 22, § 3.

² Konzilsöffnungsrede Johannes XXIII.

³ Art. 2.

thema – muss sich ganz besonders um den Wesensausdruck der Kirche, die Liturgie, bemühen. Denn in der Liturgie handelt und betet die Kirche mit ihrem Haupt und Hohenpriester Jesus Christus, hier bringt sie sich mit ihm dem himmlischen Vater zum Opfer dar. Hier wird «das Leben der Gläubigen Ausdruck und Offenbarung des Mysteriums Christi und des eigentlichen Wesens der wahren Kirche»¹.

Schon im Vorwort wird in Anwendung der ökumenischen Verantwortung die Anerkennung der anderen Riten ausgesprochen, die im Lauf der Latinisierung oft unterdrückt, zumindest verformt und zumeist wenig angesehen waren. Der Text scheint theoretisch nichts Neues zu enthalten, doch gewahrt man bei näherem Zusehen, dass die bisher nur geforderte Hochachtung und Wertschätzung, die den andern Riten entgegenzubringen war, nun einer Zuerkennung gleichen Rechtes und gleicher Ehre Platz machen soll².

Der Stil der Konstitution ist ein wesentlich anderer als in den bisherigen römischen Dokumenten. Die Zitation beschränkt sich auf die Heilige Schrift, die liturgischen Texte, die Kirchenväter und das Konzil von Trient³. Gar keine Erwähnung finden ausdrücklich frühere römische Dokumente, nicht einmal die Enzyklika Pius XII. «Mediator Dei», auch nicht die «Instructio» aus dem Jahre 1958 und der «Codex Rubricarum» von 1960, der damals als «Krönung der ganzen Ordnungsarbeit am öffentlichen Kult der Kirche» bezeichnet worden war. Diese habe «nach dem Konzil von Trient mit dem Werk Pius V. begonnen, wurde vom Apostolischen Stuhl durch die Ritenkongregation fortgesetzt und neuerdings von Papst Pius X. und Pius XII. wieder aufgenommen». (Josef Löw CSsR, Heiliger Dienst 1960, 3. Heft, S. 67). Solcher Enthusiasmus wirkte nicht nur erstaunlich, sondern ausgesprochen befremdlich und naiv, zumal es auf der Hand lag, dass dieser Codex Rubricarum in keiner Weise das letzte Wort sein konnte, eher das alte Missverständnis verewigen musste, die Liturgie mit den Rubriken zu identifizieren.

¹ Art. 2.

² Art. 4.

³ Auf die Heilige Schrift wird dreiundzwanzigmal, auf liturgische Texte achtmal, auf die Kirchenväter sechsmal und auf das Konzil von Trient fünfmal ausdrücklich Bezug genommen.

Quellenhinweise finden sich im Liturgischen Jahrbuch, XIV. 1964, Heft 1/2, Seite 94–100, allerdings noch ohne Hinweise auf die «Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando», Polyglottis Vaticanis 1961, die noch unter Verschluss liegen.

I

In dem ersten und fraglos wichtigsten und wesentlichen Kapitel der Konstitution wird der heilsgeschichtliche Ort der Liturgie bestimmt und ihr Wesen beschrieben. Hier werden Akzente gesetzt, die bisher in der römisch-katholischen Frömmigkeitshaltung kaum ausgeprägt waren. Das Ziel der Liturgie ist mit dem Ziel des Heilswirkens Christi gleich: die Erlösung der Menschheit und die vollkommene Verherrlichung Gottes. Vor allem überrascht die Betonung des Pascha-Mysteriums und die den neutestamentlichen Schriften und den Vätern der Kirche entlehnten Bezeichnungen des in der Liturgie sich vollziehenden heiligen Geschehens, denn Ursprung aller Liturgie ist doch das Vermächtniswort des Herrn: «Tuet dies zu meinem Gedächtnis!» In diesem Gedächtnis ist eingeschlossen sein heilbringendes Sterben, seine Verherrlichung in seiner Auferstehung und Himmelfahrt und seine Wiederkunft unter den Zeichen von Brot und Wein – als Symbole, prophetische Zeichen und Wirklichkeiten zugleich. Darum ist auch das österliche Mysterium nicht nur Herz und Mitte des Kirchenjahres, sondern auch jeden Sonntags, auch des Heiligengedenkens, besonders des Martyrerfestes (was vielleicht im Sinne der Väter hätte deutlicher hervorgehoben werden können) und jeden Tag es des Christen aus dem Geiste und in der Nachfolge Christi. Aus der geöffneten Seite des am Kreuz geopferten und getöteten Christus ist das wunderbare Geheimnis der Kirche hervorgegangen. Dieser der Väterlehre entnommene Grundgedanke ist zum Verständnis der liturgischen Formulare wesentlich und unumgänglich¹.

Hier äussert sich aber auch bereits eine gewisse Inkonsequenz der Konstitution, indem zwischen der Verkündigung der Heilsbotschaft an alle Kreatur und dem Vollzug dieses Heilswerkes in Opfer und Sakrament vielleicht etwas zu betont unterschieden wird, denn beides bleibt doch ein Ganzes und ist gar nicht voneinander zu trennen. In einem späteren Absatz wird allerdings dann der richtige Gedanke auch richtig zum Ausdruck gebracht². Hier dürften sich die erzielten Kompromisse gleichermassen niedergeschlagen haben, wie auch an zahlreichen anderen Stellen die Meinungen der vielen Sachbearbeiter. Allerdings kommen hier auch ganz deutlich die Anregungen und Ergebnisse einer neuen und aufgeschlossenen Theologie zum

¹ Art. 5.

² Art. 6 und 9.

Durchbruch, die vorher in Rom selbst und seinem unmittelbaren Einflussbereich kaum wirksam waren und durch periphere und zentrifugale Haltungen verdunkelt wurden¹.

Besonders deutlich wird über die Gegenwart Christi in seiner Kirche gehandelt. Zu dem neuen Verständnis der Kirche und ihrer Liturgie sind diese Sätze von ganz tiefgreifender Bedeutung. In der Sicht des N. T. ist Christus nicht nur unser Mittler zum Vater, sondern vor allem eine gegenwärtige und wirksame Macht für die Gemeinde. (Apg. 1–10). «Diesen Christus, den ihr gekreuzigt habt, hat Gott zum Herrn und Christus gemacht». (Apg. 2, 36). «Nachdem Er durch die Rechte Gottes erhöht worden ist, hat Er den vom Vater verheissenen Heiligen Geist ausgegossen, wie ihr seht und hört». (Apg. 2, 33). Die Erhöhung zum Vater verhindert also nicht, sondern ermöglicht erst, dass Christus bei seinen Jüngern bleibt «alle Tage bis zur Vollendung der Weltzeit». (Matth. 28, 20). Er ist der Herr der Kirche. So greift er auch von Anfang an in ihre Geschichte ein, so in der Geistsendung am Pfingstfest, die sich nachher immer wieder aufs neue wiederholt, in den Wundern und Zeichen, die von den Aposteln gewirkt werden «durch den Namen Christi» d. h. durch die Wirklichkeit und Wirksamkeit des lebendigen Christus. Christus erscheint von Anfang an als lebendige, in der Gegenwart wirksame und persönliche Macht. Der Gekreuzigte, dessen Kommen auf den Wolken des Himmels die Jünger sehnsuchtsvoll erwarten, ist bereits in geheimnisvoller Wirklichkeit unter ihnen. Gerade so wird er im Glauben als der Mittelpunkt der ganzen Heilsgeschichte erfahren, die in Tod und Auferstehung wohl ihren Höhepunkt, aber nicht ihr Ende hat, da sie sich in der Geschichte seiner Kirche fortsetzt und gerade in der Liturgie immer wieder ihre Orientierung auf das geschichtliche Werk Jesu und die zukünftige Vollendung erfährt. Christentum ist ja nicht primär eine abstrakte Wahrheit oder eine Summe solcher Wahrheiten, sondern ein Geschehen, das Heilsgeschehen, das von Gott seinen Anfang genommen, in Christus seine Mitte gefunden hat und das nun in der Geschichte der Kirche immer weiter vorangetragen wird. Die Kirche ist der fortlebende und weiterwirkende Christus.

Von hier aus könnte sich allmählich ein korrekterer und klarerer Begriff der *praesentia Christi* ergeben, vor allem aus ökumenischen Rücksichten in der Terminologie der vielerorts nicht ohne Grund abgelehnten Transsubstantiationslehre, die zu allem Überfluss auch

¹ Art. 5, 6, 7.

noch definiert ist. (D 884). Christus ist gegenwärtig in der liturgischen Handlung, bei der Feier der Eucharistie sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht¹, er ist natürlich vor allem gegenwärtig in den eucharistischen Gestalten, ist gegenwärtig mit seiner Kraft in den Sakramenten, in seinem Wort, in der Gemeinschaft der Kirche, wenn sie betet und singt.

Die urchristliche Zeit, in der die eucharistische Liturgie ihre grundlegende Gestaltung erfahren hat, war von dem lebendigen Glauben erfüllt, dass Christus als der Auferstandene und Erhöhte unser Mittler ist, der beim Vater im Himmel für uns eintritt. Die grossen Heilstatsachen: Leiden, Tod, Auferstehung, Himmelfahrt und die Parusie bilden eine Einheit, die sich nicht auseinanderreißen lässt. «Jesus Christus, der gestorben, mehr noch, der auferstanden und zur Rechten Gottes sitzt, Er ist es, der für uns Fürsprache einlegt». (Röm. 8, 34). Christus war nicht nur unser Bruder, sondern Er ist es als der Erstgeborene aller, die aus dem «Tode zum Leben übergehen». Gerade darum steht Er uns so beglückend nahe und wir dürfen durch Ihn zum Vater gehen. Von diesem lebendigen Bewusstsein um diese Mitte und Mittlerschaft ist die Liturgie so geprägt, dass ihre Feier nur so wirklich verständlich wird².

Die doppelte Aufgabe der Liturgie erscheint noch einmal verdeutlicht, wenn darauf verwiesen wird, dass durch sinnenfällige Zeichen die Heiligung der Menschen bezeichnet und vom mystischen Leibe Christi (also von Haupt und Gliedern) der gesamte öffentliche christliche Kult vollzogen wird. Eine endgültige Definition der Liturgie, um die bekanntlich noch in der Theologie gerungen wird, wagt auch das Konzil nicht zu geben, es versucht lediglich mit grosser Vorsicht eine Deskription und begnügt sich mit einigen, aber durchaus nicht erschöpfenden Hinweisen auf wesentliche und hervorstechende Merkmale. Liturgie wird beschrieben als «Vollzug des Priesteramtes Christi; durch sinnenfällige Zeichen wird in ihr sowohl die Heiligung der Menschen bezeichnet und in je eigener Weise bewirkt, als auch

¹ Art. 7. Die Transsubstantiationslehre ist zumindest missverständlich. Wenn damit nicht mehr gemeint ist als die Aussage, dass in der Konsekration Brot und Wein zu Leib und Blut Christi werden unter Beibehaltung ihrer empirisch erfahrbaren Wirklichkeit, dann ist das durchaus annehmbar. Abzulehnen ist in jedem Falle die überholte, dem Mittelalter entstammende philosophische Theorie von Substanz und Akzidenz (= Spezies), wenn sie zur Ausdeutung dieses Mysteriums, vor allem hinsichtlich seines Zustandekommens gebraucht wird.

² «Mediator Dei», Enzyklika Pius XII. vom 20. November 1947. In: «Acta Apostolicae Sedis» XXIX. 1947, pp. 522, 528, 573.

vom mystischen Leib Jesu Christi, das heisst dem Haupt und den Gliedern der gesamte öffentliche Kult vollzogen»¹. Liturgie wird als Gipfel dessen gesehen, dem alles Tun der Kirche zustrebt und zugleich als Quelle, aus der ihr alle Kraft zuströmt. Die Sprache, die hier gesprochen wird, geht nicht über die Liturgie-Enzyklika Pius XII. hinaus, ja scheint sogar noch vorsichtiger und zurückhaltender in der Formulierung, auch vermeidet sie, sich darauf zu beziehen, obwohl an zahlreichen Stellen ihr Einfluss deutlich hervortritt².

Im Vergleich zur Liturgie des A. T. ist die des Neuen Bundes erhabener und grösser, denn die priesterliche Vermittlung aller betenden und opfernden Hingabe der Gemeinde als liturgische Gemeinschaft geschieht durch den von Gott gegebenen, zu Gott erhöhten, göttlichen Erlöser, den einzigen wirklichen Hohenpriester. Dieser ewige Hohepriester hat nach seiner Erhöhung auch die Gemeinde des erwählten Volkes mit Seinem Heiligen Geiste erfüllt. Darum ist die Liturgie des Neuen Bundes nicht mehr auf einen gestifteten Kultort angewiesen. (Mal. 1, 11. Joh. 4, 20). Die heilige Versammlung der Getauften ist vielmehr schon als solche auf Grund der Gegenwart ihres hohenpriesterlichen Hauptes jeweils der nicht mit den «Händen erbaute Tempel» der Gottbegegnung.

Im Hinblick auf das Schema über die Kirche zeichnet sich hier bereits eine vertiefte und aus der Mitte der christlichen Verkündigung stammende Schau ab, die dem Mysterium der Liturgie eher gerecht wird als die bisherigen viel zu rationalistischen Auffassungen der Vergangenheit, die dadurch eine Gesamtschau vermissen lassen und Wesentliches übersehen. Dass hier keine Definition gegeben wird, liegt im Sinne dieses Konzils überhaupt, das Definitionen und die damit hervorgerufenen Erstarrungen und Einfrierungen in der Terminologie vermeiden will, was früher leider so oft geschah und zu kaum gutzumachenden Konsequenzen führte. Es wäre darüber hinaus auch verfrüht, jetzt schon die theologische Diskussion durch eine kirchenamtliche Erklärung zu beenden, zumal ja auch das Schema über die Kirche noch nicht verabschiedet ist. Besonders anzuerkennen ist der Hinweis auf den eschatologischen Charakter der Liturgie, der bisher fast ganz ausser Betracht gelassen war³. Die Liturgie des Himmels ist jedoch ein der Heiligen Schrift geläufiges Bild und wird mit der auf Erden vollzogenen ineins gesehen. (Hebr.). «In ihr erwarten wir

¹ Art. 7, Abs. 3.

² Vgl. Anm. 2. S. 157.

³ Art. 8.

den Erlöser, unsern Herrn Jesus Christus, bis er erscheint als unser Leben und wir mit ihm erscheinen in Herrlichkeit» (Phil. 3, 4; Kol. 3, 20)¹.

Im nächsten Kapitel kann darum keine Abschwächung des Bisherigen erblickt werden, sondern vielmehr eine erneute Herausstellung der zentralen Bedeutung der Liturgie. Der Verkündigung der Heilsbotschaft wird eine einführende und vorbereitende Funktion im Hinblick auf die Liturgie zugewiesen. Sie ist auf die Liturgie ausgerichtet und soll auf den Empfang der Sakramente vorbereiten. Die Liturgie ist der Gipfel und die Mitte, aber auch die Quelle der Kraft². Ziel ist nach der Annahme des Glaubens und der Taufe die Gemeinschaft zum Lobe Gottes und die Teilnahme am Opfer und Opfermahl des Herrn.

In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, einige Sätze aus dem gemeinsamen Hirtenschreiben der deutschsprachigen Bischöfe herauszuheben, die sich auf die Umschreibung und Beschreibung der Liturgie beziehen. Hier heisst es: «*Liturgia est actio Ecclesiae*: Die Kirche, in concreto die jeweils versammelte Gemeinde, die in pace et unitate mit dem Papst und den rechtmässigen Bischöfen steht (*una cum Papa et Antistite nostro*), ist Träger der liturgischen actio». Dieser Satz ist nicht ohne weiteres aus der Lehre der Väter ableitbar. Daraus folgt lediglich, dass die hic et nunc versammelte Gemeinde in Verbindung mit ihrem Bischof Träger der liturgischen Handlung und damit Kirche ist. Selbstverständlich sollen die Bischöfe miteinander und auch mit dem Papst in Gemeinschaft stehen, das ist der Idealfall. Doch kann diese Gemeinschaft sowohl von unten als auch von oben her zerstört werden. Die Anwendung eines natürlichen Führerprinzips würde der altkirchlichen Kollegialität widersprechen.

«*Liturgia est praesentia Christi*: In der Feier der Liturgie ist Christus in der Gemeinde gegenwärtig, mächtig und wirksam. Es verdient unsere volle Beachtung, dass die ganze Weite dieser Präsenz der Gemeinde erfahrbar wird. Besonders muss die Gegenwart des Herrn in Seinem Wort und in der betenden und singenden Gemeinde (vgl. N. 7) herausgestellt werden; daher die Bemühungen, die mensa verbi, den Tisch des Gotteswortes, reicher für die Gläubigen zu decken. *Liturgia est gloria Dei et salus hominum*: «Durch sie wird Gott vollkommen verherrlicht, und die Menschen werden

¹ Art. 8 und 9.

² Art. 10.

geheiligt» (N.7, 2.Abs.). *Liturgia est anticipatio et participatio cultus caelestis*: Sie ist die Vorwegnahme der himmlischen Liturgie. (N.8). *Liturgia est cultus publicus*: Ihr Gemeinschaftscharakter verlangt einen wirklichen dialogischen Vollzug; der Öffentlichkeitscharakter eine verbindliche Ordnung. Es widerspricht ihm, in der Liturgie nur eine private Frömmigkeitsordnung zu suchen. *Liturgia est actuosa participatio mysteriorum Dei*: Die liturgische Feier setzt die innere Anteilnahme und den äusseren Mitvollzug der Gläubigen voraus; sie haben ein Recht darauf:«... *populus christianus vi baptismatis ius habet et officium*» (N.14, Abs.1). *Liturgia est schola vitae christianae*: Sie ist die hohe Schule unserer oratio in Spiritu Sancto, unserer oblatio in caritate, unserer conversio zum lebendigen Glauben, unseres ministerium in Beruf und Welt (N.9). Alle Änderungen, die die Konstitution im einzelnen vorsieht, dienen der grösseren Verständlichkeit, Klarheit, Durchsichtigkeit und Einfachheit des liturgischen Vollzugs, «*ut fideles scienter, actuose et fructuose participant*» (N.11)¹».

Wenn die deutschsprachigen Bischöfe weiter schreiben, dass es in der Liturgiekonstitution nicht um äussere Änderungen in Formen und Rubriken, nicht um aufsehenerregende sichtbare Reformen, nicht um eine neue Seelsorgsmethode, nicht nur um die Lösung des alten Problems der Muttersprache, nicht um die *actuosa participatio* des Gottesvolkes in äusseren Dingen, nicht um Brevierverkürzung oder Konzelebration oder Laienkelch geht, dann bleiben hier doch zahlreiche Fragen unbeantwortet. Um äussere Dinge kann es primär überhaupt nicht gehen, das Äussere ergibt sich aus dem Innern. Es ist nur Rahmen, Kleid, ja vielleicht nur Saum des Gewandes. Aber Reformen können sich auch nicht in unwesentlichen und kaum in Erscheinung tretenden Dingen erschöpfen, dazu brauchte es weder ein Konzil noch solch feierliche Verlautbarungen. Es könnte damit der Anschein erweckt werden, dass die Reformen gar nicht notwendig und nur unwesentlich sind, dass die Kirche gegenüber berechtigten Forderungen und Reformwünschen weiterhin in Selbstgefälligkeit und Unbussfertigkeit verharren will. Alles, was gerade im deutschen Sprachraum und in Frankreich von aufgeschlossenen und verantwortungsbewussten Theologen geschrieben wurde, müsste damit unglaubwürdig werden, denn jedermann spürt es nur allzu deutlich, wie sehr eine Reform des liturgischen Lebens von Grund auf erforderlich ist.

¹ Liturgisches Jahrbuch, XIV. 1964, Heft 1/2, Seite 88–89.

Zudem wäre die Vorschrift eines wirklich dialogischen Vollzugs der Liturgie bei all den gemachten Einschränkungen ohne jeden Sinn. Wie soll es zwischen Partnern einen echten Dialog geben, die einander nicht verstehen oder nur oberflächlich durch vielfältige und künstliche Brücken, doch im Grunde eigentlich beziehungslos zueinander bleiben?

Auch wird hier nicht einfach eine neue Seelsorgsmethode gemeint sein können, sondern eine völlige, wirklich tief greifende, umfassende und wagemutige Reform der ganzen Seelsorge. Damit aber bleibt auf das innigste verbunden die Lösung des Problems der Muttersprache, das viel weiter ausgreift, als es zunächst den Anschein hat, das vor allem aber nicht mit Teilzugeständnissen abgetan werden kann. Die Erfahrung im alt-katholischen Raum hat gelehrt, dass die Muttersprache allein nicht einmal ausreicht, dass darüber hinaus die Einbeziehung des ganzen menschlichen Lebensraumes notwendig ist, das wirkliche Mittun der Gläubigen, zu dem die Muttersprache lediglich die Funktion einer Voraussetzung und Vorbedingung erfüllt. Die Liturgie ist doch in ihrem bisherigen Vollzug offensichtlich lebensfremd und die unwesentlichen Zugeständnisse der Konstitution werden sie daraus nicht befreien. Wer versteht die Liturgie in der gegenwärtigen Gestalt aus sich heraus, wer erkennt in den stilisierten Formen noch das Mahl des Neuen Bundes, wer fühlt sich noch in der Gabenbereitung zum persönlichen Einsatz gerufen? Was werden darum Kompromisse nützen, die weder die Verständlichkeit des Ganzen herbeiführen noch das Mittun erreichen können?

Die seit langem berechtigte Kritik u.zw. nicht nur an der römischen Liturgie, sie sei zu sehr mit Recht und Gesetz vermengt, zu viel rubriziert und darum erstarrt, wird weiter bestehen bleiben. Vielfach begnügte man sich mit einem äusserlich korrekten und vorschriftsmässigen Vollzug, was z. B. für die Gläubigen selber lediglich bedeutete, körperlich anwesend zu sein. Nun aber soll danach getrachtet werden, dass sie «bewusst, tätig und mit geistlichem Gewinn daran teilnehmen»¹. Das ist ein klares und erstrebenswertes Ziel, doch die bisher genannten Mittel, es zu erreichen, sind offensichtlich unzureichend. Das Verhältnis von Liturgie und privater Frömmigkeit sowie den Andachtsübungen des christlichen Volkes – ein alter und immer neuer Zankapfel – erfährt eine sehr erfreuliche Klarstellung². Man hat oft gemeint – man vergleiche nur die aske-

¹ Art. 11.

² Art. 12 und 13.

tische Literatur in der Auseinandersetzung mit der liturgischen Bewegung – und es vor allem praktiziert, die Liturgie schade der persönlichen Gottbegegnung, man hat objektive und subjektive Frömmigkeit als unvereinbare Gegensätze einander gegenübergestellt. Die Liturgie war zu fremd und zu fern geworden, um aus ihr und in ihr wirklich zu leben und die verkleinerten Masse des Persönlichen in die Weite und Katholizität des Ganzen zu vergrössern und zu erheben. Welche Frucht könnte daraus fliessen, wenn sich alles ausserhalb der Liturgie dem Kirchenjahr einfügt, sich mit ihr harmonisch zusammenfügt, aus ihr hervorquillt und zu ihr hinführt! Alle Frömmigkeit im persönlichen Beten und in der Meditation und geistlichen Lesung muss von ihrer Mentalität geprägt sein, denn sie hat den absoluten Primat.

Das neue Verständnis der Kirche und ihrer Liturgie erfordert vor allem, dass sich die einzelnen immer, auch im stillen Kämmerlein, in noch so grosser Vereinsamung als Glieder des heiligen Gottesvolkes verstehen, als Teile eines Ganzen. Diese Geisteshaltung muss dort, wo sie noch nicht vorhanden ist, geweckt und, wo sie bereits Wurzeln geschlagen hat, sorgfältig gepflegt werden, denn dies ist eine Verpflichtung, die aus dem Wesensmerkmal der Katholizität der Kirche hervorquillt. Selbstverständlich ist wahre Frömmigkeit ohne das persönliche Verhältnis des Menschen zu Gott nicht möglich, aber diese beiden Arten der Frömmigkeit müssen sich ergänzen, gegenseitig immer wieder neu befruchten und sich vor allem nicht ausschliessen.

Die Wege, die zur Verwirklichung der angegebenen Ziele gewiesen werden, bestehen in der liturgischen Bildung und damit verbundenen aktiven Teilnahme des christlichen Volkes an den liturgischen Feiern¹. Dem Volk wird ausdrücklich das Recht und das Amt der Teilnahme zugesprochen. Um das zu erreichen, wird zunächst eine gründliche liturgische Ausbildung des Klerus verlangt². Liturgiewissenschaft – bisher ein verkümmertes Stiefkind vieler theologischer Lehranstalten – soll jetzt zu den Hauptfächern zählen und sowohl unter theologischem und historischem wie auch geistlichem, seelsorglichem und rechtlichem Gesichtspunkt behandelt werden. Die Dozenten sollen auf ihr Fach durch eine gediegene Ausbildung an einem liturgischen Institut ausgebildet werden. Hier soll auch wie bei den anderen theologischen Fachgebieten eine spezielle

¹ Art. 14.

² Art. 15.

Graduierung vorgesehen werden. Nach einem Kommentar von Josef Andreas Jungmann¹ bedeutet das allerdings nicht, dass Liturgiewissenschaft hinsichtlich der Bedeutung und Stundenzahl mit der dogmatischen Theologie auf eine Stufe gestellt, sondern ein gewisses Stundenmass und die Verpflichtung zu Prüfungen gesichert werden soll. Was aber viel bedeutsamer erscheint, ist die Forderung, dass die Dozenten der Dogmatik, der Bibelwissenschaft, des geistlichen Lebens und der Pastoraltheologie den inneren Zusammenhang mit der Liturgie aufzeigen sollen. Von hier aus wird eine Befruchtung und Neubelebung der ganzen Theologie zu erwarten sein, wie sie bereits dort beobachtet werden kann, wo man schon vor dem Konzil diese Grundsätze eingehalten hat. Besonderer Akzent wird auch auf die praktische Liturgieerziehung in den Seminarien und auf entsprechende Hilfsmittel für den Seelsorgsklerus gelegt, damit also die Arbeit der pastoralliturgischen Institute auch konziliar anerkannt und gefördert.

Es wird dabei im Ganzen nicht ausbleiben können, die Studienpläne und Prüfungsordnungen der theologischen Fakultäten und Priesterseminare völlig neu zu erstellen und mehr vom Zentrum des Mysteriums Christi und der Heilsgeschichte aus eine viel mehr schriftgemässe und aus den Vätern und der Liturgie gespeiste Theologie zu betreiben, als sich wie bisher mit mittelalterlichen Systemen zu beschäftigen, die ihren heidnischen und allzu verstandesmässigen Ursprung nicht verleugnen können.

Die Konstitution über die heilige Liturgie nötigt zu einem Rückblick auf die liturgische Bewegung, die in der römisch-katholischen Kirche verhältnismässig spät einsetzt im Gegensatz zu unserer eigenen Kirche². Gewiss haben wir noch einige gemeinsame Ansätze durch die Bestrebungen aus der Aufklärungszeit und die katholischen Erneuerungstendenzen aus dem vergangenen Jahrhundert, die jedoch kaum zum Zuge kamen. Erst nach dem ersten Vatikanischen Konzil erfolgte im deutschen alt-katholischen Bistum eine weit in die Zukunft weisende liturgische Reform durch die Herausgabe eines liturgischen Gebetbuchs in deutscher Sprache (1885) und schliesslich des dazu gehörigen Altarbuchs (1888), das

¹ Art. 16 und «Anmerkungen zum Text der Konzilskonstitution «Über die heilige Liturgie» von Josef A. Jungmann und Johannes Wagner in: Liturgisches Jahrbuch, XIV. 1964, Heft 1/2, Seite 91.

² Adolf Küry, Zur liturgischen Bewegung der römisch-katholischen Kirche im deutschen Sprachgebiet. Internationale Kirchliche Zeitschrift, 1952, Seite 65 ff. und 1955, Seite 165 ff.

die Muttersprache auch bei der Feier der hl. Eucharistie ermöglichte, nachdem sie zuvor bereits bei der Spendung der Sakramente und für die Vespren und übrigen Tagzeiten sowie für das Rituale nach Ausgabe der entsprechenden Bücher gestattet worden war¹. Unbeabsichtigt werden diese Reformen jetzt, wenigstens teilweise durch das zweite Vatikanische Konzil gut geheissen und bestätigt, wenn man sich auch noch nicht zu letzten Konsequenzen durchringen kann. Die Forderung Pius X. zur aktiven Teilnahme des Volkes an der Liturgie wurde zuerst überhaupt nicht verstanden, ja liess sogar andere Auslegungen zu, die bis in die Zeit des zweiten Weltkriegs hinein vielerorts durch Ordinariate vertreten wurden und zu böswilligen Behinderungen der liturgischen Bewegung geführt haben. Mit welchen Schwierigkeiten gekämpft werden musste, können nur jene ermessen, die sich schon damals dieser Bewegung verschrieben haben. Über allem Bemühen und allen erzielten und noch recht bescheidenen Erfolgen schwebte das Damoklesschwert der kirchlichen Zensuren und einer an die Inquisition grenzenden Beargwöhnung. Das erwähnte Hirtenschreiben der deutschsprachigen Bischöfe versucht eine Rehabilitierung jener Männer, ohne einzelne Namen zu nennen – es wären zu viele –, die vielfach zu unblutigen Märtyrern für die gute Sache geworden sind.

Der Versuch der sogenannten «Gemeinschaftsmesse» (1921) in der Form einer Missa dialogata oder recitata erwies sich als rein akademisch und war trotz anfänglicher Begeisterung nicht geeignet, einen echten Gemeinschaftsvollzug zu erreichen oder gar in die Breite zu wirken. Damals glaubte man noch, es würde genügen, einfach die alten Formen aus ihrer Erstarrung zu lösen und damit schon alles getan zu haben. Man hielt die Liturgie noch für etwas Unveränderliches wie die Heilige Schrift und sah gerade darin ihre Würde. Aber nur zu bald erkannte man, gerade auch durch die intensivere Beschäftigung mit ihr und die Ergebnisse einer gründlichen wissenschaftlichen Forschung, dass sie etwas Gewordenes und Gewachsenes war, das auch weiterem Werden und Wachsen unterworfen sein will und muss. Die Art der «Gemeinschaftsmessen» in ihren vielerlei Formen verursachte in den Gemeinden wenig neues Leben und schon gar nicht einen seelischen und geistlichen Auf-

¹ Die Synode der christkatholischen Kirche der Schweiz genehmigte schon 1880 eine Liturgie, die hauptsächlich auf Bischof Eduard Herzog zurückzuführen ist. In Holland erscheint erst 1909 ein Missale in der Landessprache.

bruch, ja sie selbst schienen auf die Dauer unmöglich mit den Texten und Rubriken des Missale Romanum und der Ungeschicklichkeit derjenigen, die sie zu gestalten hatten. Die unnatürliche Situation einer nur scheinbaren Gemeinschaft zwischen Priester und Gemeinde, dürftig überbrückt durch einen nicht immer sehr glücklich gewählten Lektor konnte auf die Dauer nicht befriedigen und blieb ein Stück- und Flickwerk. So reifte dann allmählich die Erkenntnis, dass die Kirche wie früher das Recht haben müsse, eine der heutigen Zeit und ihrer Struktur angemessene Liturgie zu gestalten, also eine Liturgiereform durchzuführen.

Diese Reform musste eine gewisse Lockerung und Wandlung in den wandelfähigen und zeitbedingten Elementen der Liturgie mit sich bringen. Die Konstitution des Konzils durchbricht überraschend die Fesseln der tridentinischen Liturgiereform¹ und nimmt ausdrücklich auf ältere Traditionen Bezug. Gerade in der ältesten Zeit war ja die Liturgie nicht uniform. Eine gewisse Vereinheitlichung wird gewiss von Segen sein, wie ja gerade die tridentinische Reform hier grosse Verdienste um die Bewahrung der Einheitlichkeit und Unversehrtheit der Liturgie gegenüber den zersetzenden Tendenzen der darauf folgenden Geistesbewegungen erworben hat, aber das Ziel muss immer nach dem Prinzip der Katholizität die Einheit in der Vielfalt sein, nicht die Einerleiheit. Denn alles Lebendige beruht auf der Spannung zweier Pole, die sich zu einem Ganzen vollenden und ergänzen. Die christliche Botschaft hat sich ja vor allem auch in ihrer Liturgie mit den Kulturen der verschiedenen Zeiträume und Völker zu verknüpfen. Auf dieser Linie liegt auch die Bestimmung, nach der es jetzt den zuständigen Bischofsvereinigungen zukommt, die Liturgie für ihre Gebiete, allerdings innerhalb festgelegter Grenzen, selbständig zu ordnen. Diese Prinzipien sind in der liturgischen Gesetzgebung Roms ungewöhnlich und völlig neuartig, obwohl sie den Prinzipien der alten Kirche entsprechen, die aber entweder in Vergessenheit geraten waren oder aber fallen gelassen wurden, weil sie dem bisherigen Zentralismus hinderlich im Wege standen². Hier bleiben auch noch zahlreiche Fragen offen, weil das Konzil bisher

¹ Art. 21.

² Art. 22. Die bisherige Beschränkung des liturgischen Bischofsrechts, wie sie bisher angewendet wurde (CIC can. 125), scheint aufgehoben. Teilweise kommt es bereits zu neuen Regelungen, allerdings nicht immer klar und eindeutig, was auch darauf zurückzuführen ist, dass das Schema über die Kirche sowie das damit zusammenhängende Schema über die Bischöfe und die zu bildenden Bischofsvereinigungen noch aussteht.

noch nicht endgültig über die Verfassung und Rechtsstellung dieser Bischofsvereinigungen beschlossen hat. Hier befriedigen auch keine Kompromisse und nur eine begrenzte Abschwächung des bisherigen Zentralismus, sondern nur eine entschiedene Rückkehr zur Kollegialität der alten Kirche und der früheren Autonomie.

Der im weiteren Text aufgestellte Grundsatz, der bei der Erneuerung der Liturgie angewendet werden soll, «gesunde Überlieferung wahren und berechtigtem Fortschritt die Tür auf tun», entspringt einem ausserordentlich gesunden und klugen Reformeifer. Jede Reform, die aus der Kontinuität herausfällt, verfehlt ihr Ziel, wird notwendig scheitern und nicht nur Rückfälle, sondern ausgesprochen Verschlimmerungen und Verformungen im Gefolge haben. Auch werden dabei sorgfältige theologische, historische und pastorale Untersuchungen gefordert vor jeder Revision und darüber hinaus die Beachtung der allgemeinen Gestalt- und Sinngesetze der Liturgie sowie die Erfahrungen aus den letzten Liturgiereformen und den schon früher gewährten Indulgenzen. Eine ziemliche Abschwächung der grossen tragenden Gedanken jedoch ist die Motivierung mit einem «wirklichen und sicher zu erhoffenden Nutzen» für die Kirche. Es ist doch wohl hier kaum der Ort, Nützlichkeitsabwägungen anzustellen, wenn es um die Erneuerung der lebendigen katholischen Kirche geht, wo das religiöse Leben durch die liturgische Erneuerung gestärkt werden soll, wo die Gläubigen in den Fährnissen einer grossen Glaubensbedrängnis wieder den Weg finden sollen zu dem in der Liturgie wirkenden und gegenwärtigen Herrn, der den Tod überwunden hat. Kann es eigentlich angebracht sein im Anblick des Heilsmysteriums so profan und abseitig von Nutzen zu sprechen, ja gibt es eigentlich, um in dieser Ausdrucksweise einmal zu bleiben, jemals einen grösseren Nutzen für den Menschen, als sich hineinnehmen zu lassen in das Zentrum des Glaubens, in das göttliche Heilsgeschehen, indem wir die Liturgie mitvollziehen in tieferem Verständnis und im Gehorsam gegen sein Wort, im Mitopfern als Glieder seines Leibes, in der Gemeinschaft aller Brüder und Schwestern am gleichen Tisch?

Selbstverständlich und im Sinne der Kontinuität sollen die neuen Formen organisch aus den alten hervordringen und zwischen den Riten der unmittelbar benachbarten Gebiete allzu auffallende Differenzen vermieden werden¹. Christus, der verklärte Herr, ist das Lebensprinzip, das die ganze Kirche durchwaltet, das die einzelnen

¹ Art. 23.

Glieder über alle natürlichen Unterschiede hinweg zu einer inneren Einheit zusammenschliesst. Nicht die Kirche als die äusserlich sichtbare vollkommene Gemeinschaft und Gesellschaft, sondern die Kirche als der von Christus belebte und durchwirkte Leib des Herrn, als die Braut, die Christus in seinem Blute von allen Sündenmakeln rein gewaschen hat, als der geisterfüllte Tempel, der auf dem Eckstein Christus errichtet worden ist, als das heilige Volk Gottes und die heilige Priesterschaft, die Gott durch Christus wohlgefällige Opfer darbringt, diese Kirche steht in der Herzmitte der christlichen Betrachtung. Der einzelne wird zum Opfernden nur als Glied der Kirche, der Gemeinschaft, die mit ihrem Haupte Christus in lebensvoller Gemeinschaft steht. Dieser Organismus ist gegliedert, allerdings gibt es hier keine Bürokratie, sondern Hierarchie in der ursprünglichen Bedeutung als heiligen Ursprung, als gesegneten Beginn (*ἡ ἱερά ἀρχή*). Dabei wird uns deutlich, dass es sich hier nicht darum handeln kann, einer Vorliebe des Geschmacks folgend, nur irgendwelche Feierlichkeit zu entfalten. Es geht hier vielmehr darum, die liturgische Feier zu einer einfachen, aber durchschaubaren und verstehbaren Gestalt kommen zu lassen. Unser Denken muss hinausgehen über die Vorstellung von der soeben noch garantierten dogmatischen Gültigkeit des Sakramentes in die grosszügige Vorstellung von der personalen Gegenwart des Herrn in seiner Kirche, seinem Offenbarungswort, dem in der heiligen Handlung hier und jetzt geschehenden Erlöserwerk und der Würdigung solcher Gegenwartigkeit durch Zuruf, Lied und Gebet. Die Bemühung um die Plastik dieser gnadenhaften Vorgänge unter Wahrung jener Einfachheit, die das Geschehen transparent bleiben lässt, ist nicht als ästhetisches Moment zu verstehen, sondern als Äusserung des Glaubens, der Liebe und der gehorsamen Anerkennung der Gnadenerweise Gottes.

Besonders stellt die Konstitution die Bedeutung der Heiligen Schrift für die Liturgie heraus; eigentlich eine Selbstverständlichkeit, wenn auch nicht in der geschichtsbedingten gegenwärtigen Situation. Denn die Liturgie lebt ja ganz aus der Bibel, nicht nur in den Lesungen und Psalmen, sondern auch in den aus ihr geformten Gebeten und den aus ihr hervorgehenden Handlungen und Zeichen. Die Heilige Schrift muss darum vor allem wieder zum Lebensbuch aller Gläubigen werden. Liturgische Bewegung und Bibelbewegung sind nicht voneinander zu trennen¹.

¹ Art. 24.

Die Revision der liturgischen Bücher wird in naher Zukunft («baldigst») angekündigt und nicht wie bisher nur der Ritenkongregation, sondern Fachmännern «aus den verschiedenen Gegenden des Erdkreises» übertragen und auch die Befragung der Bischöfe angeordnet. Das scheint ein ganz bedeutender Fortschritt zu sein, der allerdings durch das Motu Proprio des Papstes vom 25. Januar 1964 als erste Durchführungsverordnung wesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Dokument entspricht keineswegs den gehegten Erwartungen. Besonders befremdend ist die Weisung, nach der alle Übertragungen lateinischer Texte in die Landessprache der Approbation durch die Ritenkongregation und das Heilige Offizium bedürfen. Allerorten entstand Unsicherheit und Unklarheit, da die neuen Weisungen einen Gegensatz zur Konzilskonstitution enthielten. Die italienische Presse schrieb von einem Widerspruch, in Frankreich und Australien haben die Bischöfe bereits vor dem Erlass des Motu proprio bischöflich approbierte Übersetzungen zugelassen, worauf es zu wiederholten und heftigen Pressedebatten kam. Die deutschsprachigen Bischöfe haben zuerst in Österreich (3. Februar in Wien), dann in Deutschland (17. bis 19. Februar in Hofheim) und in der Schweiz (am 16. und 17. Februar in St. Maurice) im Sinne der Konzilskonstitution ihre Durchführungsbeschlüsse gefasst. Der offizielle Text des Motu proprio, der nachher erst erschien, soll mit der Konstitution in vollem Einklang stehen, wie auch ein im «Osservatore Romano» erschienener Beitrag von angeblich höchster Stelle.

Der Gemeinschaftscharakter der Liturgie wird deutlich betont und dem Missverständnis begegnet, als könnte es sich hier um private Angelegenheiten handeln. Die Feier der hl. Eucharistie hat in jedem Falle – auch wenn sie gleichsam privat gefeiert wird – öffentlichen und sozialen Charakter. Einer solchen privaten Zelebration ist ihre Feier in Gemeinschaft im Rahmen des Möglichen vorzuziehen¹. Auch wird die ursprüngliche Aufteilung der liturgischen Funktionen wieder ganz ernst genommen. Jeder hat seine besondere Aufgabe zu erfüllen und all das und nur das zu tun, was ihm aus der Natur der Sache und nach den liturgischen Regeln zukommt². Der heutige Missstand basiert auf den Gepflogenheiten der Privatmesse. Wir fragen hier, ob das wohl in Zukunft bedeuten könnte, dass der Zelebrant nun nicht mehr Introitus, Graduale, Offertorium und Communio wird für sich still lesen müssen, wenn sie vom Chor ge-

¹ Art. 26, 27.

² Art. 29, 1.

sungen oder von einer Schola rezitiert werden. Soll die liturgische Einzelfunktion wirklich ernst genommen werden, dann muss diese Konsequenz jedenfalls gezogen werden. Auch das wird sehr dazu beitragen, die Liturgie wieder übersichtlicher und verständlicher zu machen.

Für den liturgischen Dienst wird Frömmigkeit und in ihrem Interesse Ordnung gefordert. Darum sollen alle, die an den liturgischen Funktionen beteiligt sind, in den Geist der Liturgie eingeführt und in ihren einzelnen Aufgaben unterwiesen werden¹. Besondere Sorgfalt soll auch den Akklamationen des Volkes, den Antworten, dem Psalmengesang, den Antiphonen, den Liedern sowie auch den Handlungen und Körperhaltungen gewidmet werden. Auch für das heilige Schweigen wird eindringlich eingetreten. Wenn sich dies allerdings nur auf den Kanon beziehen sollte, so muss das vom Standpunkt gesunder liturgischer Erneuerung abgelehnt werden².

Auch sollen in der Liturgie künftig alle Personen- und Standesunterschiede unberücksichtigt bleiben. Das wird sich hoffentlich auf die noch mancherorts üblichen Klassen bei Trauungen und Bestattungen auswirken, die nur den Geist schnöder Gewinnsucht und geistlichen Krämertums offenbaren³.

Die nun folgenden Regeln aus dem «belehrenden und seelsorglichen Charakter der Liturgie» betonen vor allem, dass sie dem gläubigen Volk die frohe Botschaft zu verkünden hat, worauf es mit Gesang und Gebet antwortet. Die Liturgie ist damit eine Quelle des Glaubens und der Hinwendung zu Gott. Wenn allerdings davon die Rede ist, dass der Priester in der Rolle Christi an der Spitze der Gemeinde Gebete an Gott richtet, die im Namen des ganzen Volkes und aller Umstehenden gesprochen werden sollen, dann ist diese Einleitung gewiss nicht dazu angetan, viele der nun folgenden Weisungen verständlich zu machen. Ja, hier zeigt sich offensichtlich die grösste Inkonsequenz dieser Konstitution und die Kapitulation in ganz entscheidenden Fragen vor harten und kompromisslosen Gegnern, die auch nicht einen Fuss breit zurückweichen wollen, indem der Muttersprache nur ein sehr geringer und enger Raum innerhalb der Liturgie zugebilligt wird, so dass der Priester durchaus nicht so erscheinen kann, wie es vorher in beredten Worten zum Ausdruck kam⁴.

¹ Art. 29, 2.

² Art. 30 und 31.

³ Art. 32.

⁴ Art. 33.

Darüber können auch die Regeln nicht hinwegtäuschen, die für die Umgestaltung der Riten gegeben werden, an die sich die postkonziliare Kommission – offiziell «Konsilium zur Durchführung der Konstitution über die Heilige Liturgie» – zu halten haben wird¹.

«Die Riten mögen den Glanz edler Einfachheit an sich haben und knapp, durchschaubar und frei von unnötigen Wiederholungen sein. Sie seien der Fassungskraft der Gläubigen angepasst und sollen im allgemeinen nicht vieler Erklärungen bedürfen»². Dieser Grundsatz erscheint gesund und befreiend. Ohne jede Erklärung wird man nicht auskommen, das liegt in der Natur der Sache begründet, aber die Riten sollten so beschaffen sein, dass man möglichst weniger Erklärungen bedarf. Wer könnte das vom heutigen römischen und vielfach auch alt-katholischen Ritus sagen? Er ist weder durchschaubar noch der Fassungskraft der Gläubigen angepasst noch ohne Bedürfnis nach vielen Erklärungen. Alle Messerklärungen sind zum Scheitern verurteilt, das grundsätzliche Missverstehen bleibt, wenn hier nicht wirklich Abhilfe geschaffen wird. Sonst wird man im günstigsten Fall ehrfürchtig dem Ablauf der heiligen Gebärden beiwohnen oder ihn völlig resigniert über sich ergehen lassen oder gar überhaupt ganz abschalten. Das ist doch die wirkliche Situation. Wie sinnlos sind die vielen Umwendungen des Priesters bei der Zelebration zur Wand hin statt zur Gemeinde gewendet! Man mag noch so euphemistisch reden, in Wirklichkeit wird man das Gefühl des Formalismus nicht los. Erklärungen können hier nicht helfen, sondern nur eine klare Gestalt und ein «knapper, durchschaubarer und von unnötigen Wiederholungen freier» Vollzug der Liturgie. Woran dabei im einzelnen zu denken ist, kann hier nur angedeutet werden, zumal in der alt-katholischen Liturgiereform viele berechnete Wünsche seit langem, wenigstens grundsätzlich erfüllt sind. Nur einiges sei genannt, so beispielsweise die Vereinfachung des Pontifikalritus, die Beseitigung unnötiger Längen durch mehrere Orationen, die manchmal genau dasselbe aussagen, desgleichen die Beseitigung unverständlicher Riten, wie die Vermischung einer Hostienpartikel mit dem konsekrierten Wein, die heute jeden Sinn verloren hat. Dazu kommen die zahlreichen aus der privaten Zele-

¹ Dieses Konsilium wurde im Motu proprio «Sacram Liturgiam» vom 25. Jänner 1964 mit der Aufgabe betraut, die Bestimmungen der Konstitution «auf bestmögliche Weise» durchzuführen. Inzwischen sind die Mitglieder ernannt. Es gehören ihm an: 10 Kardinäle, 28 Erzbischöfe und Bischöfe und 5 Priester.

² Art. 34.

bration stammenden vorbereitenden und Apologien¹ beinhaltenden Gebete, wie vor der Verkündigung des Evangeliums, der Bereitung der Opfertagen und der Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Kommunion. Besonderer Wert muss auf die enge Verbindung zwischen Ritus und Wort gelegt werden. Beide haben einander zu ergänzen und in ihrer Aussagekraft zu stützen².

Die Lesungen aus der heiligen Schrift sollen künftighin «reicher, mannigfaltiger und passender eingerichtet werden»³. Das ist auch für die Pflege eines echten und intensiven geistlichen Lebens der Gläubigen von grösster Bedeutung und entspricht dem echten und ursprünglichen reformatorischen Anliegen in besonderer Weise. Vor allem ist hier eine Ausgestaltung des Wortgottesdienstes durch vermehrte und manchmal auch besser gewählte Perikopen gemeint, wie sie in dem neuen Altarbuch der deutschen Alt-Katholiken⁴ in einem Vierjahreszyklus verwirklicht wurde. Allerdings wird dahin ein noch recht weiter Weg sein und man wird sich nicht leicht von einer recht schematischen Auffassung und zuweilen ungeschickten Anordnung zu lösen imstande sein. Auch sind die Meinungen noch recht geteilt, ob man einen Drei- oder Vierjahreszyklus wählen soll, obwohl inzwischen recht beachtliche Ausarbeitungen vorliegen. Darüber kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig durch das «Konsilium» entschieden werden. Zuvor müssen auch durch die Bischofsvereinigungen die entsprechenden muttersprachlichen Übersetzungen vorbereitet werden, die dann nach dem Motu proprio sowohl von der Ritenkongregation als auch vom Heiligen Offizium zu approbieren sind. Die jetzt zur Verfügung stehenden muttersprachlichen Texte besitzen nur eine vorläufige Approbation⁵.

Für die Predigt, die jetzt nach dem Motu proprio in allen Messen an Sonn- und Feiertagen vorgeschrieben ist, werden Richtlinien ge-

¹ Unter «Apologien» versteht man Schuld- und Unwürdigkeitsbekenntnisse mit der Bitte um Erbarmen und Vergebung, die der Priester an verschiedenen Stellen der Liturgie einzuschalten hat. Sie treten zuerst in der gallischen Liturgie und im Orient auf und dringen vom 9. bis 11. Jh. auch in die römisch-fränkische Liturgie ein und machen sie unübersichtlich.

² Art. 35.

³ Art. 35, 1.

⁴ Art. 35, 1 und 2. — Vgl. Altarbuch für die Feier der heiligen Eucharistie im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland. Bonn 1959.

⁵ Vgl. Schürmann, Eine dreijährige Perikopenordnung für Sonn- und Festtage. In: Liturgisches Jahrbuch II, Seite 58—72. — Kahlefeld, Ordo Lectionum Missae I und II. In: Liturgisches Jahrbuch III, Seite 54—59 bzw. 301—309. — Frénaud, Les Péricopes Evangéliques dominicales et fériales. In: Liturgisches Jahrbuch IV, Seite 210—229.

geben, die uns selbstverständlich erscheinen, aber innerhalb der römisch-katholischen Kirche durchaus nicht so selbstverständlich sind, wenn man die Praxis noch gar nicht so entfernt liegender Pfarr- und Ordenskirchen betrachtet, selbst innerhalb des deutschen Sprachraums, gar nicht zu reden von solchen innerhalb der romanischen Länder, so dass manche unfreundliche Kritik an den Zuständen der römisch-katholischen Kirche hier sicherlich nicht unberechtigte Anhaltspunkte finden konnte.

Die «Hinweise» während der liturgischen Feier, die Erklärungen und Anleitungen gleichkommen und vor allem aus den Rundfunkgottesdiensten bekannt sind, deuten darauf hin, dass ein grosser Teil der grundsätzlichen Reformen der Konstitution wird nicht erfüllt werden können. Eine entschiedene Reform hätte hier erreichen müssen, dass die Liturgie aus sich selbst heraus verständlich ist und keiner allzu grossen Einführungen und Hinweise mehr bedürfte. Der gegenwärtige Papst hatte noch als Kardinal und Erzbischof von Mailand in seinem Fastenhirtenbrief von 1958 auf diese Tatbestände hingewiesen: «Das Hindernis (zum vollen Verstehen der Liturgie) kommt hauptsächlich von der Form . . . Die Mannigfaltigkeit in der Gestalt, die dramatische Entfaltung der Zeremonien, der hieratische Stil der Sprache, der ständige Gebrauch des Zeichens und des Symbols, die theologische Tiefe der Worte und der sakramentalen Handlungen: alles scheint sich zu verschwören, um das Verständnis der Liturgie zu erschweren, besonders für den modernen Menschen . . .»¹.

Wertvoll und völlig neuartig ist die Einführung von Wortgottesdiensten, einer Art Vigilien, vor den höheren Festen, im Advent oder in der Quadragesime sowie an Sonn- und Feiertagen, wie sie bereits in kleineren Kreisen geübt werden und grossen Segen aus-

¹ G. Montini, Fastenhirtenbrief 1958 über die liturgische Erziehung. In: Liturgisches Jahrbuch VIII. Seite 176.

Die Mittel, die bisher angewandt wurden, die Liturgie dem Volke näherzubringen, krankten an ihrer Unzulänglichkeit. Vermehrte Übersetzungen, Erklärungen, möglichst durch einen «Kommentator», um Sinn der Gebete und Riten aufzuhellen, sind ein deutlicher Beweis gegen die entleerte Bedeutung eines Brauchtums, das in Wahrheit das Mysterium ausdeuten soll und nun selbst gedeutet werden muss. Die Liturgie krankt vielfach an Überfülle. Worte, Gebärden und Zeichen sind zu zahlreich, um noch wirken zu können. Der Grund liegt darin, dass die gegenwärtigen Riten durch Anhäufungen entstanden sind und nicht durch weitere Anhäufungen durchschaubarer gemacht werden können.

zustrahlen vermögen. Hier liegt wohl der wertvollste Ansatzpunkt, die Gläubigen wieder an das Beten der Kirche heranzuführen und das eigene Beten aus der Heiligen Schrift und dem Gebetsschatz der Kirche neu zu befruchten, aber auch in Fällen, wo kein Priester zur Verfügung steht, einen entsprechenden Gottesdienst einzurichten, wie es die Synode der deutschen Alt-Katholiken 1877 mit der Schaffung eines Laiengottesdienstes versuchte. Von hier aus könnte auch die vielfach noch sehr notwendige Erneuerung und Verlebendigung der «Volksandachten» ausgehen¹.

Alle Hoffnungen auf einen breiteren Raum für die Muttersprache innerhalb der Liturgie sind jedoch nicht in Erfüllung gegangen, selbst die gemässigtesten nicht, wie gerade auch das *Motu proprio* wieder von neuem beweist. Obwohl im deutschen Sprachraum längst muttersprachliche Texte im Gebrauch stehen und von den Bischöfen geprüft und gutgeheissen sind, bleibt es für den Gebrauch der Volkssprache zu den Lesungen bei einem Zwischen- und Behelfszustand. Der Reichtum des Wortes Gottes bleibt zunächst weiter verschlossen. Diese Entscheidung mag manche überraschen, aber wenn man die vor dem Konzil ergangenen scharfen Verordnungen hinsichtlich des Gebrauches der Muttersprache in Betracht zieht und den Widerstand so vieler Gremien der Kurie und auch innerhalb des Konzils beobachten konnte, wird man darüber nicht allzu sehr erstaunt sein. Im deutschen Sprachraum wird sich also an den bisher gepflegten und allgemein als unzureichend empfundenen Formen des Gottesdienstes so gut wie gar nichts ändern.

Es sei zugegeben, dass die bisher gebräuchlichen Übersetzungen der Volksmessbücher, die hier einen seit geraumer Zeit geschaffenen Einheitstext benützen, viele Wünsche offen lassen und vor allem gewisse Texte, wie etwa die Orationen ausserordentliche Übersetzungsschwierigkeiten bereiten. Auch müsste man sich wohl wie bei der Übersetzung der Heiligen Schrift dazu durchringen, nicht nur einfach wörtlich zu übersetzen, sondern auch zu interpretieren, im guten Sinne zu *übertragen*, damit die Texte wirklich verständlich werden und so ihren Sinn erfüllen. Sehr zu begrüßen ist auch eine allgemein verpflichtende Übersetzung der Heiligen Schrift, die dann bei den Lesungen Verwendung finden soll, damit der Klang der Worte mehr und mehr in die Ohren und Herzen der Gläubigen Eingang findet und haften bleibt. Wenn auch ein dauernder Wechsel

¹ Art. 35, 4.

des Wortlautes bedenklich ist, so muss doch wegen des Wandels innerhalb lebender Sprachen von Zeit zu Zeit eine gewisse Veränderung hingenommen werden.

Man ist nun vielfach, mehr oder weniger resigniert, der Meinung, damit wäre erreicht, was man hätte erreichen können. So schreiben beschwichtigend die deutschsprachigen Bischöfe: «Die Rücksichtnahme auf die vielen, die in anderen Verhältnissen leben, haben manche Wünsche nur behutsam zur Erfüllung gebracht. Andere bleiben noch offen»¹. Man müsste eigentlich sagen, die meisten bleiben noch offen. Es ist nämlich wirklich nicht viel gegenüber dem bisherigen Stand, vor allem, wenn man die Mahnung hinzunimmt, alles inzwischen so zu belassen, wie es war. Was nun die Zukunft noch bringen kann, hängt sehr viel von den Bischofsvereinigungen der einzelnen Sprachräume und der ihnen noch zu gebenden Vollmacht und Autorität ab wie auch von der römischen Kurie – nach dem neuen *Motu proprio* – von der Ritenkongregation und dem heiligen Offizium, die ja noch die Approbation zu den Vorschlägen der Bischofsvereinigungen werden zu geben haben. Auch die postkonziliare Kommission oder das Konsilium wird hier eine wesentliche Aufgabe zu erfüllen haben, die leicht durch zahlreiche Kompetenzschwierigkeiten nivelliert werden kann. Angesichts dieser Ergebnisse fragt man sich mit Recht, was nun eigentlich nach so langwierigen Vorbereitungen und noch heisseren Erwartungen in Wirklichkeit erreicht wurde. Es ist kaum mehr, als im deutschen Sprachraum schon vorhanden war und nun vielleicht in andere Sprachräume legitim ausstrahlen kann. Vorher war ja selbst das im deutschen Sprachraum bisher Praktizierte, wenn nicht illegitim, so doch höchstens unwillig toleriert². Die Regeln zur Anpassung an die Eigenart und die Überlieferungen der Völker decken sich in etwa mit den Forderungen des Liturgischen Kongresses von Assisi 1956³, wo Bischof van Bekkum die Forderung nach Adoption und Adaption erhob. Dabei sollen auch abtastende Vorversuche und Erprobungen innerhalb gewisser Gebiete möglich sein⁴. Hier ist vielleicht das grösste Entgegenkommen in der Konstitution gegeben, erzwungen wahrscheinlich von den Misserfolgen der bisherigen Missions-

¹ Liturgisches Jahrbuch XIV, Seite 89.

² Art. 36, § 3.

³ Liturgisches Jahrbuch VI. Seite 210–211.

⁴ Art. 37–40.

methoden allenthalben, die einer Latinisierung und Ausrottung des heimischen Brauchtums gleichkamen. In den Hochkulturen des Fernen Ostens, denen die abendländische Kulturgrundlage ebenso fremd ist wie etwa uns die indische oder chinesische, soll der Übergang zur eigenen Sprache ermöglicht werden wie seinerzeit den Slawen. Allerdings handelt es sich noch um einen «Übergang», wie Jungmann vorsichtig formuliert¹. Die Hinzuziehung von Sachverständigen aus den betreffenden Fachgebieten schiebt hoffentlich den Anmassungen der Ritenkongregation und des heiligen Offiziums den notwendigen Riegel vor.

In dem kurzen Abschnitt über die Förderung des liturgischen Lebens in Bistum und Pfarrei² wird vor allem die Bedeutung des Bischofs und seiner Kathedralkirche für alle Gläubigen des Bistums im Sinne Ignatius' von Antiochien hervorgehoben. Daneben aber wird die Bedeutung der Pfarreien mit ihrem Seelsorger, pastor genannt, der den Bischof vertritt, in einer Art Theologie der Pfarrei ins Blickfeld gebracht. «Denn sie stellen auf eine gewisse Weise die über den ganzen Erdkreis hin verbreitete Kirche dar»³. Das ist ein echt altkirchlicher Gedanke, der die Würde der Lokalkirche in gebührender Weise betont. Erst in ihrem Zusammenschluss und gemeinsam bilden die Lokalkirchen die Gesamtkirche, im einzelnen aber sind sie die Kirche des betreffenden Ortes, wie es schon in den Briefen der Apostel gebräuchlich ist, an die Kirche Gottes an einem bestimmten Ort zu schreiben.

Die Förderung der pastoralliturgischen Bewegung⁴ soll angelegentlichst betrieben werden. Man geht davon aus, dass diese Bewegung ein Zeichen für die Fügungen der göttlichen Vorsehung und «ein Transitus Spiritus Sancti in sua Ecclesia» ist. Darum sollen liturgische Kommissionen eingerichtet werden, die in sich die Fachleute für die Liturgiewissenschaft, Kirchenmusik, sakrale Kunst und Seelsorgsfragen vereinen und zusammenfassen mögen. Nach Möglichkeit soll ein pastoralliturgisches Institut geschaffen werden, «das sich aus sachverständigen Mitgliedern, gegebenenfalls auch Laien, zusammensetzt». Trotzdem dies alles notwendig und auch sehr gut gemeint ist, so sollte man doch auch von vornherein die Gefahren dieser Kommissionierung und Institutionalisierung erkennen und

¹ Liturgisches Jahrbuch XIV. Seite 4.

² Art. 41–42.

³ Art. 42.

⁴ Art. 43–46.

davon nicht alles Heil erwarten. Die Gefahr besteht dadurch immer, dass die Bewegung, das Leben, das Pulsen, das Strömen und das Vorwärtsdrängen zum Erliegen kommen.

II

Die Einleitung zum Kapitel über «das heilige Geheimnis der Eucharistie», die in kurzen, aber inhaltsreichen Sätzen eine knapp gefasste Theologie dieses Sakramentes enthält, stellt die besondere Wichtigkeit und Wesentlichkeit dieses Abschnitts in beredten Worten vor Augen. Es ist vielleicht der treffendste Passus der ganzen Konstitution. Nachher ist von der Sorge der Kirche die Rede, dieses Mysterium den Gläubigen verständlich zu machen, damit sie «die heilige Handlung bewusst, fromm und tätig mitfeiern, sich durch das Wort Gottes formen lassen, am Tisch des Herrenleibes Stärkung finden und Gott danksagen. Sie sollen die unbefleckte Opfertgabe darbringen, nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm und dadurch sich selber darbringen lernen. So sollen sie durch Christus, den Mittler, von Tag zu Tag zu immer vollerer Einheit mit Gott und untereinander gelangen, damit schliesslich Gott alles in allem sei»¹.

Die Liturgie ist der geistige Raum, in dem die Menschen mit ihrer Schwäche und ihrem Heilsverlangen dem Erlöser begegnen und Erlösung und Heil erfahren. Darum ist für die Mitfeier der Gemeinde das innere Eingehen in das Opfer Christi von entscheidender Bedeutung. Die Gemeinsamkeit auch im äusseren Vollzug der Feier legt sich von der Gestalt der Liturgie und dem Wesen der Kirche als Gemeinschaft nahe. Die Eucharistiefeier ist so aufgebaut, dass in ihr gewisse Aufgaben dem geweihten Priester vorbehalten und andere der Gemeinde zugedacht sind. So sollen sie sich als geordnete Gemeinschaft darstellen. Dort, wo die Gemeinde wieder unmittelbar am eucharistischen Gottesdienst aktiv beteiligt wird und zwar in dem Masse, als es ihr zukommt, kann auch das Verantwortungsbeusstsein für die Gemeinschaft wieder wachsen, kann die Frömmigkeit aus einer gewissen zur Selbstsucht neigenden Enge befreit und die Gemeinde unmittelbar als Aufgabe erfahren werden, vorausgesetzt natürlich, dass ihr die Verkündigung den Blick für diese Zusammenhänge öffnet und dass eine kluge Seelsorge praktische Aufgaben stellt, deren Bezug zur Eucharistiefeier erfasst wird. Darum

¹ Art. 47–48.

und nicht, weil man dadurch die Möglichkeit gewinnt, die Leute in der Kirche doch irgendwie zu beschäftigen und so vor Langweile zu bewahren, ist es wichtig, immer wieder zu überlegen, welcher Vollzug der Eucharistie der sachgemäss richtige ist. Es soll vor allem die ursprüngliche, in der Liturgie grundgelegte Ordnung eingehalten werden. Die christliche Gemeinde muss das Bewusstsein von ihrer Würde als priesterliches Volk Gottes zurückgewinnen, das zur Mitfeier des Opfers Christi berufen ist. Dies ist aber nur möglich, wenn ihm in der Eucharistiefeyer jene Aktivität zugebilligt, ja von ihm gefordert wird, auf die es nach dem ganzen Aufbau der Liturgie einen Anspruch hat.

Zu diesem Zwecke werden Anordnungen getroffen, damit die Eucharistie auch in ihrer äusseren Gestalt, in ihrem Brauchtum und ihrer Erscheinungsform «seelsorglich voll wirksam werde»¹.

Dazu gehört vor allem als tiefer greifende Anordnung die Überarbeitung des Ordo Missae. Davon war schon einmal in den früheren Ausführungen die Rede. Die Riten sollen ja vor allem einfacher werden, was übrigens ganz leicht schon dadurch erreicht werden könnte, wenn man einfach zur Gemeinde gewendet zelebriert und den Wortgottesdienst an die Sessio verlegt. Ferner sollen Verdopplungen und weniger glückliche Einfügungen weggelassen werden. Hierher gehören sicherlich, wie auch schon erwähnt, die sogenannten «Apologien» aus der Privatmesse des Priesters und das «letzte» Evangelium. Andererseits aber sollen auch Elemente wieder aufgenommen werden, die verloren gegangen sind, wie die Oratio fidelium. Der Kanon scheint allerdings in die Neuordnung nicht einbezogen zu werden, weil er nicht unter den Begriff des Ordo Missae fällt. Vielleicht war dabei massgebend, den altehrwürdigen gregorianischen Kanon als kostbares Erbe zu erhalten, das ja vielen gemeinsam ist, zumal die bisher gemachten Änderungsvorschläge noch recht umstritten sind und man auch nicht – wie einige es wollten – einfach zum Kanon Hippolyts zurückkehren kann, der lediglich einen Rahmen und eine Direktive geben will. Im Ordo Missae wartet zunächst eine reiche Arbeit, all die Verdopplungen und Wiederholungen, die in einem echten Gemeinschaftsvollzug störend wirken müssen, zu tilgen. Desgleichen könnten bei der «Opferbereitung» die aus der privaten Zelebration stammenden und durch sie entstandenen Priestergebete entweder ganz herausfallen oder wenig-

¹ Art. 49.

stens in verkürzter Form ad libitum freigegeben werden¹. Dafür wären dann wechselnde Fürbitten nach dem Credo bzw. der Predigt oder dem Evangelium einzuschalten. Auch eine Neuordnung des Kommunionteiles, der seit langem schon als unbefriedigend empfunden wird, wäre anzustreben². Es braucht wohl hier nicht eigens darauf verwiesen zu werden, dass das neue Altarbuch der deutschen Alt-Katholiken zahlreiche Reformen inzwischen verwirklicht hat³.

Innerhalb einer noch zu bestimmenden Anzahl von Jahren sollen dann auch die wichtigsten Abschnitte der Heiligen Schrift in den Lesungen dem Volke dargeboten werden. Hier haben sicherlich die Überlegungen mitgewirkt, die in Deutschland schon vor etwa zehn Jahren zu intensiven und beachtlichen Vorarbeiten geführt haben⁴. Von Kahlefeld und Schürmann stammen Entwürfe zu einem vier- bzw. dreijährigen Zyklus. Kardinal Bea, dem diese Vorschläge unterbreitet wurden, nahm sie sehr wohlwollend auf, trat aber mehr für einen dreijährigen Zyklus ein, wobei doch der vierjährige viel näher liegt. Eine letzte Entscheidung ist noch nicht getroffen und der postkonziliaren Kommission übertragen, muss auch so lange aufgeschoben werden, bis die entsprechenden amtlichen Bibeltex te in den einzelnen Landessprachen endgültig gebilligt sind. Vor allem aber wird man sich darüber einigen müssen, welchen Anteil die Lesungen aus dem Alten Testament einnehmen sollen. Zweifellos muss diese Gelegenheit mit grossem Ernst wahrgenommen werden, die mangelnde Kenntnis des Alten Testamentes, die an vielen Fehlentwicklungen nicht unerheblich beteiligt ist, zu überwinden und den Blick für den Zusammenhang des ganzen göttlichen Heilswerks zurückzugewinnen. Die Perikopenordnung für einen Vierjahreszyklus, die Gustav Hüd ig für das neue Altarbuch der deutschen Alt-Katholiken erarbeitet hat, stützt sich auf alte und älteste Vorlagen⁵. Zur Schriftlesung gehört selbstverständlich auch die Auslegung = Homilie, die jetzt an Sonn- und Feiertagen vorgeschrieben ist und nicht mehr ohne schwerwiegenden Grund ausfallen darf. Diese Vorschrift ist bereits am 14. Februar 1964 in Kraft getreten⁶.

¹ Pursch, Die Problem des Offertoriums und Versuche zu ihrer Lösung. In: Internationale Kirchliche Zeitschrift. 1956. Seite 1 ff. und 105 ff.

² Pursch, Das Opfermahl und die Neuordnung seiner Gestalt. In: Internationale Kirchliche Zeitschrift. 1956. Seite 214 ff.

³ A. a. O. vgl. Anm. 4. S. 171.

⁴ S. Anm. 5. S. 171.

⁵ S. Anm. S. 171.

⁶ Art. 51-52.

Wenn auch für das «Allgemeine Gebet» oder das «Gebet der Gläubigen» erst durch die postkonziliare Kommission neue Formen gefunden werden sollen und damit die endgültige Wiedereinführung noch etwas hinausgeschoben erscheint, so ist doch wie auch bisher vielerorts die Einfügung der «Fürbitten» nach dem Credo möglich. In diesem Sinne haben sich beispielsweise die einzelnen Bischofskonferenzen des deutschen Sprachraums ausgesprochen¹.

Noch einmal wird das Problem der Muttersprache u.zw. etwas mehr im einzelnen aufgegriffen. Nach der Meinung Jungmanns ergibt sich dann folgendes Bild: «Für deutsche Verhältnisse, wo in vielen Bistümern von alters her das sogenannte Deutsche Amt in Übung ist und wo dessen weitere Verwendung seit dem römischen Erlass vom 24. Dezember 1943 für das ganze damalige Reichsgebiet als Privileg besteht, ist damit im wesentlichen nur der weitere Schritt getan, dass neben den Gesängen auch die Lesungen der Messe in der Volkssprache vorgetragen werden können. Diese sollen in der Reform der liturgischen Bücher eine ausgiebige Bereicherung erhalten. Wenn dann von der Freiheit in den Gesängen der rechte Gebrauch gemacht wird – wofür ja schon vorzügliche Versuche vorliegen – und wenn im «Gebet der Gläubigen» auch die betende Stimme des Volkes auf neue Weise zur Geltung kommt (Art. 53), dann dürfen wir sagen, dass die Tore des Heiligtums den Gläubigen wahrhaftig nicht mehr verschlossen sind»². Da Jungmann als ungemein vorsichtiger und zurückhaltender Kenner der Materie bekannt ist, wiegen seine Sätze doppelt schwer und zeigen mit seltener Klarheit, wie dürftig das eigentliche Ergebnis aller Bemühungen um die Muttersprache in Wirklichkeit ist. Die allmählich abgegriffenen Lieder des «Deutschen Amtes», die zumeist einer längst überwundenen Epoche entstammen und zumeist nur in losem Zusammenhang mit der Liturgie selber stehen, waren ja schon gestattet, hinzu kommen also lediglich die Lesungen in der Muttersprache. Das wäre dann das Ergebnis der liturgischen Reform. Und hier kann man dann den Ausführungen Jungmanns nicht mehr folgen, denn nicht der liturgische Text, sondern die Paraphrase, nicht das Heiligtum, sondern der Vorhof bleiben wie bisher der Gemeinde, vor allem, wenn dann noch eindringlich darauf bestanden wird, die Teile des Mess-Ordinariums auch lateinisch von den Gläubigen sprechen oder singen zu lassen. Gerade dies sollte doch allmählich überwunden wer-

¹ Bibel und Liturgie. XXXVII. Seite 240–245.

² Liturgisches Jahrbuch XIV. Seite 4–5.

den, gerade über dieses Mindestmass hinaus hatte man in den Petitionen verlangt und in den Kommissionen gerungen. Wenn nachher noch von einem weiteren Umfang der Muttersprache die Rede ist, dann bezieht sich das offensichtlich wie in dem angezogenen Art. 40 auf die Missionsgebiete. Etwas weitherziger könnte die Anordnung vielleicht ausgelegt werden, wenn man das alles nur auf die Akklamationen bezieht, aber gerade in ihnen handelt es sich doch um einen Dialog, der ohne Verstehen und Vollzug in der Muttersprache niemals entfaltet werden kann¹.

Hinsichtlich der Kommunionsspendung wird empfohlen, den «Herrenleib aus derselben Opferfeier» zu reichen, um damit die Einheit der Feier zu betonen. Enttäuschend wirkt, dass die Kommunion unter beiden Gestalten zunächst nur auf den engen Kreis der Neugeweihten, Professen und Neugetauften beschränkt werden soll. Weitere Möglichkeiten sollen erst vom Apostolischen Stuhl umschrieben werden. Vor allem hätte man besser noch einbezogen die Diener des Altares (Leviten, Ministranten), die Erstkommunikanten, die Brautpaare und alle Gläubigen mit ihren Priestern am Gründonnerstag in der einen Eucharistiefeier².

Der nächste Artikel wendet sich gegen die verderbliche Minimalisierung in der Auffassung des Sonntagsgebotes, die dem Gebot schon Genüge getan sein liess, wenn man erst von der Opferbereitung oder gar der Präfation an der Eucharistiefeier «beiwohnte». Nun wird klar betont, dass die beiden Teile der Messe so eng miteinander verbunden sind, dass sie nur «einen Kultakt ausmachen», darum sollen die Gläubigen an der ganzen Messe teilnehmen³.

Die Konzelebration, bisher im römischen Ritus nur noch bei der Priesterweihe üblich, soll zunächst auf den Gründonnerstag, die Messen bei Konzilien, Bischofskongressen und Synoden sowie auf die Messe bei der Abtseignung ausgedehnt werden. Auch kann der zuständige Bischof diese Erlaubnis bei der Konventmesse in Monasterien und bei Zusammenkünften von Priestern überhaupt erteilen⁴. Für diese Konzelebrationen soll auch ein neuer Ritus geschaffen werden, da es offensichtlich wohl nicht in Frage kommen

¹ Art. 54.

² Art. 55. Obwohl das «veluti» deutlich machen will, dass es sich hier nicht um eine vollständige Aufzählung handeln soll, so scheinen doch gerade die angeführten Beispiele weniger geeignet, das bestehende Anliegen zu erfüllen. Vgl. Anm. 2. S. 178.

³ Art. 56.

⁴ Art. 57.

kann, sämtliche Gebete gemeinsam zu sprechen, auch dürfte die bisherige Gepflogenheit bei der Priesterweihe von einem Betpult aus mit dem Bischof zu konzelebrieren wenig angemessen sein, ein Umstehen des Altares dürfte besser zum Ausdruck bringen, was mit der «Einheit des Priestertums» gemeint ist, auch wäre damit ein eigentliches «Konzelebrieren» erst wirklich gegeben. Der gegenwärtige Ritus erscheint lediglich als Assistenz¹.

III

Mehr und vor allem nicht so zaghaft wie bei der Eucharistiefeier werden die allgemeinen Grundsätze der liturgischen Reform bei den Sakramenten und Sakramentalien angewendet. Konnten wir im zweiten Kapitel offensichtliche Inkonsequenzen und ausgesprochene Rückfälle feststellen, so wird hier offenbar durch bereits gewährte Indulte und legitim gewordene Gewohnheiten eher den geäußerten Forderungen entgegen gekommen².

Dass eine Definition der Sakramente geflissentlich vermieden wird, ist aus den bereits angeführten Gründen nicht mehr weiter verwunderlich, doch wird ihre Siebenzahl natürlich vorausgesetzt. Die Sakramentalien hingegen finden eine Definition «als heilige Zeichen, durch die in einer gewissen Nachahmung der Sakramente Wirkungen, besonders geistlicher Art bezeichnet und kraft der Fürbitte der Kirche erlangt werden»³.

Bedeutsam und von hohem Wert ist der Hinweis auf die Wirkung der Sakramente und Sakramentalien, die aus dem Pascha-Mysterium hervorgeht. Diese Betonung der Mitte des christlichen Glaubens entspricht einer vertieften und aus den Quellen erneuerten theologischen Sicht und ist dazu geeignet, einer dem Materiellen so verfallenen Zeit «den rechten Gebrauch der materiellen Dinge» zu lehren und zu einer Heiligung der ganzen Welt und aller Lebensbereiche und Ereignisse hinzulenken⁴. Es wird offen zugegeben, dass es hier manche Misslichkeiten und Verformungen gibt, die auch beseitigt werden sollen⁵. Der Gebrauch der Muttersprache scheint zunächst sehr weitherzig gegeben, doch ist der Hinweis auf Art. 36 eine deutliche und in den Händen der Ritenkongregation und des Heili-

¹ Art. 58.

² Art. 59.

³ Art. 60.

⁴ Art. 61.

⁵ Art. 62.

gen Offiziums vielleicht recht einschneidende Einengung. Das römische Rituale soll nämlich die Grundlage bilden zur Erstellung von Ritualien für die einzelnen Gebiete und Länder. Hier denkt man unwillkürlich an die Genehmigung des deutschen Rituale, die nun seit zehn Jahren schon erwartet wird. Ob sich die Hoffnungen auf noch grössere Freiheiten und Anpassungen verwirklichen werden, vermag wohl im Augenblick noch niemand zu sagen¹. Das römische Rituale gilt in allem als Vorbild, nach dem verfahren werden muss, auch hinsichtlich der Unterweisungen, mögen sie nun die Seelsorge oder die Rubriken angehen «oder eine besondere soziale Bedeutung haben²». Hier äussert sich die seit langem bestehende Überzeugung von der Einzigartigkeit und Vortrefflichkeit der liturgischen Bücher Roms, wie sie seit dem Mittelalter verbreitet ist, aber heute nicht mehr ganz zutrifft. Darum erscheinen diese Anordnungen einseitig und anachronistisch. Dabei soll nichts gegen die tatsächlichen Vorzüge dieser liturgischen Formulare für Vergangenheit und Gegenwart gesagt sein, die ja auch jedermann anerkennt. Trotzdem sind diese Formulare nicht in jedem Falle und unter allen Umständen die geeigneten, ja erscheinen häufig wegen ihrer oft allzu grossen Nüchternheit und Dürftigkeit als unbrauchbar oder weniger geeignet. Hier müsste und könnte doch das Prinzip der bisherigen Uniformität am ehesten aufgegeben werden.

Die tiefgreifendsten Änderungen und wirklich nicht mehr zu umgehenden Korrekturen sind für die Spendung der Taufe zu erwarten. Der heutige Ritus der Erwachsenentaufe ist besonders durch seine Länge und Unübersichtlichkeit belastet. Wer die geschichtliche Entstehung kennt, ist darüber nicht allzu sehr verwundert, denn bei der nachtridentinischen Redaktion wurden einfach alle älteren Riten, die sich früher auf mehrere Stufen verteilten, zu einem Ganzen zusammengezogen. Niemals wurde in alter Zeit so umständlich und ermüdend verfahren. Darum soll jetzt ein «mehrstufiger Katechumenat für Erwachsene» wiederhergestellt werden³. In den Missionsländern sollen für die Initiation auch heimische Bräuche, soweit sie geeignet sind, einbezogen werden⁴. Schliesslich soll auch noch ein Messformular «Bei der Spendung einer Taufe» das Missale bereichern⁵.

¹ Art. 63.

² Art. 63.

³ Art. 64.

⁴ Art. 65.

⁵ Art. 66.

Am meisten ist in unseren Ländern der Ritus der Kindertaufe zu einem Schmerzenskind geworden, nicht nur, dass er ein Konglomerat von Handlungen ist, die eigentlich für sich selbständig sein müssten, sondern auch noch die sinnlose Fiktion eines Dialogs enthält, wo der eine Partner noch nicht zu antworten imstande ist, wie es bei einem Täufling zutrifft, der sich im Säuglingsalter befindet. Die ganze Handlung bekommt dadurch einen unwirklichen und verstaubten Charakter. Man muss diese Situation nur einmal mit den Augen eines dem Glauben und der Kirche Entfremdeten und Fernstehenden zu betrachten versuchen. Hier soll es nun endlich zu einer Überarbeitung kommen, die der «tatsächlichen Situation der Kinder angepasst» ist und nicht einer Illusion. Dabei – und das ist aus pastoralen Gründen besonders wichtig – sollen die Pflichten der Eltern und Paten deutlicher hervortreten¹.

In den folgenden Anweisungen werden sehr bemerkenswerte Anpassungen und Neuformungen festgelegt für Situationen, besonders in den Missionsländern, denen die gegenwärtigen Riten einfach nicht gerecht werden können. Taufen in Situationen, da weder Priester noch Diakon herbeigerufen werden können, aber auch nicht das Minimum angewendet zu werden braucht, sollen einen neuen Ritus erhalten².

Es berührte vielfach recht seltsam, wenn bei einem notgetauften Kind die Kirche darauf bestand, alle anderen Riten nachzuholen, die dann der tatsächlichen Gegebenheit nicht mehr entsprachen, nachdem ja die Taufe inzwischen vollzogen war. Darum soll jetzt ein völlig neuer Ritus dafür geschaffen werden, obwohl man doch eigentlich der Würde des Sakramentes keinerlei Abbruch tut, wenn man es bei der gespendeten Nottaufe belässt und weiteren Riten danach keine allzu grosse Bedeutung mehr beimisst. Ob mit der Nachholung gewisser Riten oder einem neu zu schaffenden Ritus nach einer gespendeten Nottaufe die Würde des Sakramentes stärker betont wird, mag dahin gestellt bleiben. Man kann ebenso gut entgegengesetzter Meinung sein³.

Die Erstellung eines neuen Ritus für gültig getaufte Konvertiten in dem zum Ausdruck kommen soll, dass sie in die «kirchliche Gemeinschaft» aufgenommen sind, ist wohl begrüßenswert und aus den Erfahrungen mit Konvertiten verständlich, die ein solch äusse-

¹ Art. 67.

² Art. 68.

³ Art. 69.

res Zeichen wünschen, doch ist eine eigentliche Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft nicht mehr möglich, da sie ja durch die Taufe längst geschehen ist. Hier müssten vor allem Missverständnisse a priori ausgeschlossen bleiben, die das ökumenische Klima von neuem vergiften könnten. Bisher wurden seitens römisch-katholischer Geistlicher sogar alt-katholisch Getaufte bei einem Übertritt von neuem getauft, wenn auch bedingungsweise, was doch offensichtlich einem Missbrauch gleichkommt und diese Geistlichen unter die Anabaptisten einreicht. Es steht zu hoffen, dass in Zukunft solche Verletzungen der gegenseitigen Achtung und Liebe unterbleiben.

Das Taufwasser ausserhalb der österlichen Zeit vor jeder Taufspendung mit einer kürzeren Formel zu weihen, wie es in der östlichen Kirche und bei den Anglikanern üblich ist, scheint ein recht glücklicher Gedanke zu sein. Inzwischen wurde auch von Emil Lengeling in einer gründlichen Untersuchung das erforderliche Material zusammengetragen und ein brauchbarer Vorschlag unterbreitet¹. Die Firmung soll einen deutlicheren Zusammenhang mit der christlichen Initiation erhalten, darum soll ihr ein Taufversprechen vorausgehen. Sie soll auch innerhalb der Messe gespendet werden. Der gegenwärtige Ritus erscheint allzu knapp und dürftig. In alter Zeit folgte er unmittelbar auf die Taufe. Bei der Verselbständigung wurde dann der weitere Schritt nicht gegangen und eine ausdrucksvollere Gestaltung unterlassen, was der Sache natürlich recht abträglich war. «Für den Ritus ausserhalb der Messe sollen Texte bereit gestellt werden, die als Einleitung zu verwenden sind»². Durch die nun doch allgemein geübte Frühkommunion erhält das Sakrament der Firmung neue Akzente hinsichtlich der Entlassung aus der Schulpflicht, der «Jugendweihe» und des Eintritts ins Leben.

Auch der Ritus und die Formeln des Bussakramentes sollen in Hinkunft Natur und Wirkung dieses Sakramentes besser zum Ausdruck bringen. Ob man darunter nur eine Übersetzung in die Muttersprache oder eine völlige Neugestaltung verstehen soll, geht aus dem vorliegenden Text nicht hervor. Jedenfalls sind die gegenwärtigen Formulare aus dem trockenen Rechtsbereich³, wo von Exkommuni-

¹ Art. 70. – Emil Lengeling in: Walter Dürig, Liturgie. Gestalt und Vollzug. Festschrift für Joseph Pascher. München 1963.

² Art. 71.

³ Die gegenwärtige Spendeformel lautet: «Dominus noster Jesus Christus te absolvat et ego auctoritate ipsius te absolvo ab omni vinculo excommunicationis, et interdicti, in quantum possum, et tu indiges. Deinde ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti.»

nikation und Interdikt die Rede ist, wenig geeignet, dem Beichtenden Aufrichtung und das Bewusstsein sakramentaler Heilung und Sündenvergebung zu vermitteln. Auch wäre wohl dem sozialen Charakter der Busse wieder mehr Rechnung zu tragen durch Formulare für einen gemeinsamen Bussakt der ganzen gottesdienstlichen Versammlung mit der Absolutionsformel wie in alter Zeit. Vielfach lebt doch die sogenannte «Offene Schuld» noch in einigen Gegenden als Rest aus vergangenen Tagen weiter. Hier könnte dann sinnvoll wieder angeknüpft und ein früherer Zusammenhang wiederhergestellt werden¹. Auch die Anknüpfung an das sogenannte Stufengebet bzw. die Akzentuierung in dieser Richtung, wie sie in der alt-katholischen Kirche geschieht, ist durchaus sinnvoll.

Sehr zu begrüßen ist, dass nun endlich die Bezeichnung «Krankensalbung» anerkannt und befürwortet wird. Sowohl «Letzte» als auch «Ölung» waren doch recht unpassende Bezeichnungen und entsprachen so gar nicht dem Sinn dieses Sakramentes, zumal es nicht nur für die äusserste Lebensgefahr bestimmt ist. Die Übersetzung von «unctio» mit «Ölung» ist auch wenig entsprechend².

Die Reihenfolge in der Spendung der Kranken- bzw. Sterbesakramente wird sinngemäss abgeändert, indem jetzt wie in der deutschen «Collectio Rituum» nach dem Bussakrament sogleich die Krankensalbung und dann erst die Kommunion bzw. Wegzehrung folgt³. Auch soll die Zahl der Salbungen den Umständen angepasst und die Gebete einer Revision unterzogen werden, damit sie auch den verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragen. Wo es sich eindeutig darum handelt, dass eine Wiedergenesung nicht erwartet werden kann, erscheinen Gebete um Wiederherstellung und Genesung wenig angebracht. So sehr man den Empfang der Krankensalbung zur Heilung und leiblichen Gesundung empfehlen und fördern soll, so sehr muss aber auch diese Situation von der Situation des christlichen Sterbens unterschieden werden. Hier müssten demnach als abschliessende Gebete zwei voneinander ganz verschiedene Formulare erstellt werden, das eine als Fürbitte der Kirche zu neuem Leben und das andere zum Heimgang in die Ewigkeit⁴.

Auch die Erteilung der heiligen Weihen bedarf in Text und Ritus einer gründlichen Überarbeitung nach den neu gewonnenen

¹ Art. 72.

² Art. 73.

³ Art. 74. Vgl. Jungmann, Gewordene Liturgie. Innsbruck 1941.

⁴ Art. 75.

liturgiegeschichtlichen Erkenntnissen. Hier wird auch endlich gestattet, die Ansprachen des Bischofs vor Beginn der einzelnen Weihe in der Muttersprache zu halten. Bei der Bischofsweihe dürfen nun nicht mehr nur die drei unmittelbar daran beteiligten Bischöfe die Hände auflegen. Das entspricht besser dem Bild, das die Liturgiegeschichte bietet und in unserer Kirche bereits seit langem legitime Übung war¹.

Der Ritus des Ehesakramentes erscheint bisher im Römischen Rituale skelettartig und nüchtern, auch beschränkt er sich anscheinend nur auf den Rechtsbereich. Das deutsche Rituale hat in dem bereits genehmigten Teil eine Bereicherung gebracht, wie überhaupt im deutschen Sprachraum beherzigenswerte und beizubehaltende Traditionen vorhanden sind. Von hier aus soll eine Bereicherung und Überarbeitung erfolgen, vor allem zur deutlicheren Bezeichnung der Gnade des Sakramentes und der Aufgaben der beiden christlichen Ehepartner². Dazu sollen völlig neue Riten treten in Ländern, die sich von den abendländischen Gebräuchen wesentlich unterscheiden, es soll lediglich das Wesentliche der Handlung erhalten bleiben³. Die Trauung während der hl. Messe zu feiern, ist in unserer Kirche seit langem Brauch, nun wird er auch von Rom übernommen. Ausserhalb der hl. Messe sollen – wie im Christkatholischen Rituale der Schweiz – die Lesungen der Brautmesse verkündet werden⁴. Auch ist in Abweichung zu bisherigen Gebräuchen, die einer wenig christlichen Auffassung entsprangen, der Brautsegen, der ebenfalls im Hinblick auf die veränderte Stellung der Frau überarbeitet werden soll, immer zu erteilen⁵.

Die Sakramentalien bedürfen im Hinblick auf eine «bewusste, tätige und leicht zu vollziehende Teilnahme der Gläubigen» und «auf die Erfordernisse unserer Zeit» ebenfalls einer Überarbeitung. Besonders bemerkenswert ist hier, dass für ihre Spendung auch Laien vorgesehen werden können⁶.

Die Ankündigung einer Vereinfachung der Ordensprofess und Jungfrauenweihe wird zu «grösserer Einheit, Schlichtheit und Würde» beitragen. Die Riten hatten sich einer vergangenen Zeit

¹ Art. 76.

² Art. 77.

³ Art. 77, 3.

⁴ Art. 78. Vgl. Rituale der christkatholischen Kirche der Schweiz. Bern 1959³.

⁵ Art. 78, 2.

⁶ Art. 79.

angepasst bzw. waren einem Kulturkreis entsprungen, der heute nicht mehr besteht. Viele Wiederholungen und unverständliche Riten bedürfen der Beseitigung. Auch wird empfohlen, die Profess während der Eucharistiefeyer ablegen zu lassen¹. Der geeignetste Moment scheint dann das Offertorium zu sein.

Hinsichtlich der Totenliturgie entwickelt das Konzil dieselben Gedanken, die in der liturgischen Bewegung seit langem erwacht und weiter gegeben wurden. Denn zahlreiche Missbräuche um Tod und Begräbnis, der ganze Stil der Totenfeier, vielfach von reiner Geschäftemacherei und Pietätlosigkeit bestimmt, atmeten nicht den Geist des christlichen Glaubens und der Auferstehungshoffnung, sondern den Geist dieser Welt, des sinnlosen Schmerzes und der hoffnungslosen Trauer. Nun soll der österliche Sinn des christlichen Todes wieder klar hervortreten, für den sicherlich auch die schwarze Farbe der Paramente nicht mehr der adäquate Ausdruck sein kann. (Für St. Cyprian in Bonn wurde ein Trauerornat aus silbergrauer Schantungseide angefertigt, der die Gedanken der Auferstehung im Symbol des Phönix, des Lichtes in den Strahlen und des Sieges in den Lorbeerblättern in aufgelegter Goldstickerei auf ganz dezenter schwarzer Unterlage zur Darstellung bringt). Auch ist in unseren Gemeinden seit langem glücklicherweise die Verwendung der den heutigen Menschen seltsam anmutenden Tumba aufgegeben worden. Wäre es nicht sinnvoll, an Stelle dieses barocken Trauergerüsts die Osterkerze zu verwenden?»²

Sehr begrüßenswert ist auch die Bestimmung, den Begräbnisritus für Kinder zu überarbeiten und ein eigenes Messformular statt der bisher üblichen Messe von den heiligen Engeln zu schaffen – ein Anliegen, das vor allem den Eltern und Angehörigen am Herzen liegt, die einer Aufrichtung in der Heilszuversicht und der Stärkung im christlichen Glauben bedürfen³.

(Schluss folgt)

Bonn, den 20. April 1964.

Kurt Porsch

¹ Art. 80.

² Art. 81.

³ Art. 82.